

bringen, ist ein kräftiges Memento mori — gut geeignet, uns zur Benützung all jener sittlichen und religiösen Mittel anzuvertrauen, bei deren Gebrauch die Gnade der Beharrlichkeit erhofft werden kann.

Weil das Gelingen des Neueraktes wesentlich erleichtert wird, wenn das Moment der Überraschung gemindert wird, so ist die Mahnung sehr zu beherzigen, die der heilige Benedikt im vierten Kapitel seiner Regel gibt: Den Tod sich alltäglich besorgt vor Augen zu halten.

In der „Correspondenz der Associatio perseverantiae sacerdotalis“ war einmal von einem Priester die Rede, der angefichts plötzlicher Todesgefahr so ruhig blieb, daß ein Freund eine Selbsttäuschung befürchtete und ihn fragte, was ihm eine solche Ruhe verleihe. Er antwortete: „So oft ich zelebrierte, habe ich mich so vorbereitet, als ob's zum Sterben ginge; jetzt, wo es zum Sterben geht, brauche ich mich bloß so vorzubereiten, als ob ich zur heiligen Messe ginge.“

Bewunderungswürdig ist die Lehrweisheit der katholischen Kirche, die mit jedem Grußeset feist du, Maria, ein solches Memento mori und einen Hilferuf um das donum perseverantiae verbindet: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitt für uns arme Sünder jetzt und in der Stunde unseres Absterbens. Amen!“

Pastoral-Fälle.

I. (Beichtgeheimnis.) Nachstehender Fall wurde einer Kasuskonferenz vorgelegt. Es soll aber mit Rücksicht auf den kürzlich in dieser Zeitschrift besprochenen Erlass des Heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 ausdrücklich betont werden, daß die konkreten Umstände zur Veranschaulichung der einschlägigen Moralsätze frei erfunden sind.

Der Religionsprofessor Albert folgt in den Ferien der Einladung seines alten Studienkollegen, der auf einer weltverlorenen Gebirgspfarre für die Seelen sorgt und zu höheren Festen gern den Freund aus der Stadt bestellt, daß er mit einer Festpredigt und im Beichtstuhle aushelfe. Dafür macht es Pfarrer Wolfgang eine ehrliche Freude, wenn er als leidlicher Agrarier dem ausgehungerten Städter ein gutes Essen vorstellen kann. Sogar ein Glas Wein bietet er dem Gäste an, obwohl er selber außer dem Messwein keinen Wein trinkt und auch keinen im Keller hat. Er ist Antialkoholiker strengster Observanz — Totalabstinenter von Jugend auf. Mit der Bestellung des Messweines hat er einen braven Wirt betraut, der einen großen Teil der Pfarrgründe in Pacht hat und seinem Pfarrer in jeder Weise auch in der Wirtschaft behilflich ist. Der versteht sich auf den Wein, denkt Albert, als er nach stundenlanger Arbeit im Beichtstuhle am Vorabend mit Wolfgang zu Tische sitzt und die ausgetrocknete Kehle heneckt. „Prost!“ ruft er dem verstockten Weinbegnner Wolfgang zu.

Am Morgen des Festtages müssen die beiden Freunde zeitlich in den Beichtstuhl gehen, weil der Verein christlicher Hausväter beim Früh-
amte seine Generalkommunion hat, die Albert als Zelebrant durch eine
Ansprache am Altare feierlicher gestalten soll. Fleißig rütteln die Haus-
väter an, Mann für Mann, und endlich trifft es auch den braven Wirt.
Er beichtet seine Sünden und fügt zum Schlusse noch hinzu: „Richtig,
Hochwürden, daß ich nicht vergesse, was mir schon seit einiger Zeit am
Gewissen liegt. Ich habe für den Herrn Pfarrer, der mich beauftragt
hat Messwein einzukaufen, bei einem Bekannten einen ausgezeichneten
Apfelmöst gekauft, den ein jeder für Wein hält, wenn er's nicht weiß.
Das Geld, das mir beim Einkauf übrig geblieben ist, habe ich damals
notwendig gebraucht; und von dem Most hat der Herr Pfarrer nichts
gemerkt. Er liest ruhig Messe damit, und Wein hat er keinen im Keller,
das weiß ich.“ — — Freund Albert will es schwarz werden vor den
Augen und er möchte am liebsten in den Boden versinken. Da fangen
die Glocken an zum Frühämte zusammenzuläuten und vom Chor herab
vernimmt man bereits das Stimmen der Musikinstrumente. — „Ja,
um Gottes willen“, sagt Albert zum braven Wirt, „wenn Sie keinen
Wein zur Messe herbeischaffen, so kann weder ich noch der Pfarrer eine
Messe lesen; bedenken Sie doch, was das heißt!“ — „Entschuldigen,
Hochwürden“, entgegnet der Wirt, „dazu ist es jetzt leider zu spät; und
dem Herrn Pfarrer kann ich meinen Betrug unmöglich eingestehen,
sonst bin ich samt meiner Familie dem Stu in preisgegeben.“ — „Mein
lieber Freund, Sie brauchen Ihre Handlungsweise nicht als böswilligen
Betrug einzugehen, aber für die Herbeischaffung von Opferwein
müssen Sie sorgen, sonst kann Ihnen kein Priester die Losprechung
geben.“ — — Da klopft der Mesner an die Türe des Beichtstuhles,
um Albert aufmerksam zu machen, daß es höchste Zeit zum Frühämte
sei. Während der eifrige Beichtvater noch überlegt, was er mit dem
Wirt anfangen solle, steht dieser schon auf und entfernt sich. So erhebt
sich denn auch Albert und begibt sich in die Sakristei.

Dort hat der Pfarrer bereits den Messkelch hergerichtet und das
Messbuch aufgeschlagen, und während der Mesner dem Herrn Pro-
fessor beim Anlegen der Paramente behilflich ist, trägt er auch das Bi-
borium mit frischen Hostien hinaus auf den Hochaltar, damit sie der
Zelebrant konsekrieren und bei der Generalkommunion schon austeilen
könne. Alles ist fertig, der Ministrant läutet an und mächtige Orgel-
töne fluteten durch das Gotteshaus, während Albert zum Altare hin mehr
schwebt als geht. Denn nur mit dem Aufgebot aller Kraft gelingt es
ihm, die beklemmende Aufregung zu beherrschen, die ihn besessen hat,
als der Wirt nach seinem verhängnisvollen Geständnis plötzlich den Beicht-
stuhl verließ, um sich in der vordersten Reihe aufzustellen, wie Albert
beim Austritte aus der Sakristei eben noch bemerken konnte.

Das Amt beginnt. Mit welchen Gedanken und Gefühlen er beim
Offertorium den „Wein“ in den Kelch gießt, den der brave Wirt für
den Pfarrer gekauft hat, das könnte Albert wohl selber beschreiben.

Nach dem Lavabo wischt er sich den Angstschweiß von der Stirne. Aber es hilft alles nichts. Je näher er der Wandlung kommt, desto schwüler wird ihm zumute. Kein Engel erscheint mit einem Kännchen Wein und keine Ohnmacht befreit ihn aus seiner verzweifelten Lage. — So konfektiert er denn die große Hostie und die im Ziborium befindlichen Partikeln für die Generalkommunion. — Was nun? — Den Apfelmost kann er selbstverständlich nicht konfektieren; und doch müssen die Zeremonien der Messe ihren ungestörten Fortgang nehmen, da sonst der brave Wirt ja sofort merken müßte, warum der Ritus auf einmal ins Stocken gerät; und das Aufsehen wäre allgemein und groß genug, daß die Leute und der Pfarrer fragen würden, was denn geschehen sei bei der Wandlung. — So entsetzlich schwer es ihm fällt, Albert beugt sich wie gewöhnlich über den Kelch, nicht zwar um die Wandlungsworte zu sprechen, sondern um den am Altare bereits gegenwärtigen Heiland zu bitten, er möge ihm nicht zur Sünde anrechnen, was er tun zu müssen glaube; dafür aber möge er dem Schuldigen verzeihen und die Gnade geben, daß er gutmache, was er gutzumachen hat. Dann macht er die üblichen Kniebeugungen, während die Ministranten läuten, hebt aber den Kelch nicht gar hoch empor. — Nun wird ihm etwas leichter. Nach seiner Kommunion hält er eine innige Ansprache an die Hausväter und teilt sodann die heilige Kommunion an sie aus. Es gibt ihm wohl noch einmal einen Riß, als er nämlich gleich in der ersten Reihe auch den braven Wirt abspeisen muß; aber ohne eine Miene zu verziehen tut er, was sein Herr im Sakramente aus unendlicher Geduld auch nicht hindern will. Und nach dem Amte sagen die Leute: „Heute war es aber schön!“ Und Albert stützt bei der Danksgung den müden Kopf in die Hände und ist wie zerschlagen.

Quid ergo dicendum?

Könnte Albert in seiner verzweifelten Lage wesentlich anders handeln als er gehandelt hat, ohne das Beichtgeheimnis wenigstens indirekt zu verleihen?

Jemand sagt, er hätte den Wirt im Beichtstuhle noch bitten sollen, daß er ihm, dem Beichtvater, gestatte, unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses dem Pfarrer von der Ungültigkeit der Opfermaterie (des Weines) Mitteilung zu machen, wobei der Pfarrer nicht nur zum strengsten Stillschweigen verpflichtet,¹⁾ sondern auch verhindert wäre, von dieser Kenntnis Gebrauch zu machen, um den schuldigen Wirt zurecht zu weisen oder ihm durch Entziehung der Pachtgründe zu schaden.²⁾ — Die Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, würde wohl diesen Ausweg

¹⁾ Can. 889, § 2: Obligatione servandi sacramentale sigillum tenentur quoque interpretes aliique omnes, ad quos notitia confessionis quoquo modo pervenerit.

²⁾ Can. 890, § 2: Tam Superiores pro tempore existentes, quam confessarii qui postea Superiores fuerint renuntiati, notitia quam de peccatis in confessione habuerint, ad exteriorem gubernationem nullo modo uti possunt.

rechtfertigen, obwohl es sonst verboten ist, irgend einen Druck auf das Beichtkind auszuüben, um von ihm die Erlaubnis zu erhalten, von der in der Beichte verlangten Kenntnis Gebrauch machen zu dürfen.¹⁾ Aber wenn auch unserem Albert dieser Ausweg in den Sinn gekommen wäre, so ist es doch sehr fraglich, ob der Wirt auf das an ihn gestellte Ansinnen eingegangen wäre und die erbetene Erlaubnis auch wirklich erteilt hätte; denn seine Furcht ist groß und begründet genug, daß man sehr zweifeln muß, ob er den Versicherungen des Beichtvaters und namentlich dem Pfarrer selber jenes hohe Vertrauen entgegenbringen wird, das in diesem Falle vorausgesetzt werden muß. Seine entschiedene Antwort auf Alberts Mahnung läßt nicht viel hoffen. Und wenn er die Erlaubnis nicht gibt und ohneweiters den Beichtstuhl verläßt, so bleibt eben Albert doch gebunden.

In diesem Falle durfte die in der Beichte erlangte Kenntnis von der Ungültigkeit der zweiten Opfermaterie das äußere Verhalten Alberts in keiner Weise beeinflussen. Er durfte also z. B. nicht in der Sakristei die Messkännchen verlangen, um an dem Weinkännchen zu riechen und es dem Pfarrer zum Riechen hinzuhalten, damit ihm etwa Zweifel an der Echtheit des Weines aufsteigen möchten. Auch durfte er nicht erst jetzt etwas schlucken, um sich noch rasch in die Unmöglichkeit zu versetzen, Messe lesen zu können, oder gar eine Ohnmacht simulieren, um sich aus seiner Zwangslage zu befreien; denn das Beichtgeheimnis kennt gar keine Ausnahme und bindet den Beichtvater auch gegenüber dem Beichtkinde.²⁾

Die Wahrung des Beichtgeheimnisses führte aber sofort zu Reibungen, zunächst mit der Vorschrift des Messbuches, nach welcher der Priester die Messe abbrechen muß, wenn er vor der Wandlung darauf kommt, daß auch nur eine der beiden Opfermaterien nicht gültig ist.³⁾ Albert weiß das aber schon vorhinein, nicht erst unter der Messe. Er kann jedoch das Messlesen nicht unterlassen oder abbrechen, ohne daß der Wirt bloßgestellt und mithin das Beichtgeheimnis preisgegeben wird; denn die Nachfragen des verwunderten Pfarrers müßten schließlich auf die rechte Spur führen. Also bleibt nichts übrig, als Messe lesen.

Messe? — Wird das eine Messe sein? Die überwiegende Mehrzahl der Theologen sagen, daß die Konsekration beider Gestalten wesentlich erfordert wird, damit eine Messe zustande komme. Aber gültig konse-

¹⁾ Arregui, Summarium Theol. Mor.^s, n. 633: Licentia poenitentis non sufficit... quomodolibet invita, v. c. dolo, metu etiam reverentiali, precibus importunis obtenta... Petenda non est, nisi raro, ob gravem causam et cum certa spe; quodsi negetur, manet obligatio sigilli, quamvis forte absolutio sit neganda.

²⁾ Arregui, Sum. Theol. Mor.^s, n. 633: obligatio sigilli sacramentalis non admittit exceptionem ullam, i. e. ob nullum bonum vel malum cessat; ...urget confessorum etiam quoad ipsum poenitentem.

³⁾ Missale Rom., De defectibus, n. 4: Si materia quae esset apponenda, ratione defectus vel panis vel vini, non posset ullo modo haberri, si id sit ante consecrationem corporis, ulterius procedi non debet.

krieren kann er das Brot auch ohne den Wein; das ist unter den Theologen ausgemacht und bildet auch die stillschweigende Voraussetzung der kirchlichen Gesetzgebung.¹⁾ Wenn die Kirche auch in einem äußersten Notfalle die Konsekration nur einer Opfermaterie für sträflich — nefas est — erachtet, so befindet sich doch Albert in unserem Falle nicht nur in einer extrema necessitas, sondern in einer doppelten necessitas absoluta; denn erstens soll er das Beichtgeheimnis wahren, zweitens soll er ebenso um jeden Preis eine simulatio sacramenti bei der Generalkommunion des Vereines der christlichen Hausväter vermeiden. Das kann er aber nur, wenn er wenigstens das Brot konsekriert und die Zeremonien der Messe nach außen vollständig beobachtet.

Was Albert über dem Kelche getan hat, war eine dissimulatio sacramenti, quas est positio ritus similis quia sit ibi neque intentio nec forma nec materia sacramenti. Die war hier unvermeidlich und führte allerdings die dem Frühmorte anwohnenden Gläubigen zu einer ungewollten idolatria (materialis) beim vermeintlichen zweiten Teile der Wandlung.

Die Pflicht absoluten Stillschweigens wird Albert natürlich weiter tragen müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß er noch einmal in diese kritische Lage kommen könnte, da er aus dem Grunde allein, daß er von dem falschen „Wein“ Kenntnis hat, eine spätere Aushilfe nicht ablehnen dürfte, wenn sein Freund Pfarrer Wolfgang ihn wieder einmal zu sich bittet, bevor noch das verhängnisvolle Faß „Wein“ zu Ende ist.

Wenn nicht ein weinkundiger Freund gelegentlich eines Besuches den Herrn Pfarrer über seinen „Mehzwein“ aufklärt, oder auch der Wirt, durch die Verweigerung der Losprechung erschüttert, in sich geht und tut, was ihm Albert aufs Gewissen gebunden hat, so kann das Messlesen mit Most noch eine Weile andauern. Wenn aber dann einmal der „brave“ Wirt doch echten Wein eingekauft hat und in der Beichte Ordnung machen will, so wird der Beichtvater mit ihm nicht nur über den Weinhandel, sondern auch über die Messen reden müssen, die eigentlich keine Messen waren durch seine Schuld. Er wird zu verpflichten sein, entweder die Messen aus jener Zeit alle nachlesen zu lassen, oder sich durch Vermittlung des Beichtvaters in Rom um einen Nachlaß zu bewerben.

Auch der vertrauensselige Antialkoholiker Wolfgang wird, wenn er jemals der bösen Sache auf die Spur kommen sollte, an seine Brust klappern dürfen; denn die Sorge für den Opferwein hat er als rector ecclesiae entschieden zu leicht genommen.²⁾ Auch darüber mag er dann

¹⁾ Can. 817: Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera, aut etiam utramque extra missae celebrationem consecrare.

²⁾ So heißt es z. B. in den Acten der Diözesansynode von St. Pölten vom Jahre 1908 auf S. 76: Nunquam vinum ad missae celebrationem comparandum est a cauponibus vel a quolibet oenopola, cum motorium sit, sinceram vinam ab huiusmodi hominibus saepe non vendi.

nachdenken, wie er seiner Applikationspflicht gerecht werden soll, der jedenfalls durch Zelebration mit Most nicht entsprochen worden ist.

Wien.

Dr P. Jos. Rudisch C. Ss. R.

II. (**Die Praxis der fünf Vaterunser beim Abläffgewinnen nicht stören?**) Zuschrift: „Auf einem Konventiat wurde der can. 934, § 1 (über die Gebete in der Meinung des Heiligen Vaters bei Gewinnung eines Ablusses) besprochen. Mit Ihren Darlegungen darüber in der Linzer „Quartalschrift“ (1919) waren alle einverstanden; einer, ein früherer Schüler von Noldin, fügte noch beträchtigend bei: auch Noldin habe in seiner neuen Auflage der Moral seine Ansicht geändert und sage nun: „dubitari nequit, quin ex novo Codice unum Pater ad indulgentiam lucrandam sufficiat.“ Nur bezüglich Ihrer Schlussbemerkung, die Gläubigen von der Aenderung möglichst bald in Kenntnis zu setzen, meinten einige: man solle doch die Gläubigen in der bisherigen Praxis nicht stören; es seien schon die fünf Vaterunser für die Gewinnung eines vollkommenen Ablusses wenig genug und, wenn die Leute nun von dieser neuen, so ganz geringen Gegenleistung hörten, würde der Abläff nur in Verachtung geraten; ferner was schade es, wenn die Leute die fünf Vaterunser weiter beteten? Was halten Sie von diesen Gegengründen?“

Antwort. 1. Die Ansicht von der „geringen Gegenleistung“ und der daraus etwa entspringenden Verachtung des Ablusses beim gläubigen Volke beruht auf Irrtum und voller Verkennung der Natur und Bedeutung unserer Werke und jener Gebete zur Gewinnung der Ablässe. Es ist die gleiche falsche Ansicht, weshalb Viva und all die anderen Autoren früher fünf und mehr Vaterunser forderten, und wovon, wie Palmieri (De poenit., Romae 1879, 450) sagt, „non paucorum mentes occupari videntur; sunt enim, qui censeant, remissionem poenae quam Ecclesia concedit per indulgentiam, eam esse, quae respondet meritis operum, quae fiant pro lucranda indulgentia“.

Ganz ausführlich hat der heilige Thomas schon diesen Irrtum vorgelegt und darauf hingewiesen, daß die causa effectiva der Ablässe, die Gegenleistung für den Erläß der Sündenstrafen, allein die „merita Christi, quae semper abundant“ seien, uns zugewandt nicht durch ein Sakrament, sondern durch die bloße Macht des Papstes (S. Thom., IV Sent. D. 20, a. 3, sol. 2; can. 911; diese Zeitschr. 1919, S. 590); daß unsere Werke aber (z. B. Gebet in der Meinung des Papstes) nichts anderes seien als bloße Bedingungen (S. Thom., ebd. a. 5, sol. 3; can. 913, n. 3), unter denen uns der Papst die Ablässe verleiht. Wenn das den Gläubigen erklärt wird, so ist jegliche Geringschätzung der Ablässe ausgeschlossen. Schätzt jemand die Kraft der Elektrizität gering, weil durch einfache Umlegung des Hebels — die so winzige Bedingung für das Einsehen ihrer Wirksamkeit — so viele und große Wagen sich in Bewegung setzen, das Räderwerk von so vielen Maschinen zu sausen beginnt und tausend Lampen auf einmal im hellsten Licht erglühen? Alle können und werden nur staunend und dankend zu Gott